

Vor Allem aber bleibt, wenn man den Grundsatz festhält, Steuern nach der Art und den Erträgen der verschiedenen Kapitale zu erheben, die Gleichartigkeit des Einkommens (ohne Betriebs- und persönliches Kapital und ohne Arbeit) maßgebend. Gegenwärtig ist jedoch eine auch nur annähernde Gleichstellung der Grundsteuer und der Rentensteuer nicht vorhanden. Die Rentensteuer beträgt $\frac{1}{2}$ Prozent bis $2\frac{1}{2}$ Prozent progressiv, während die Grundsteuer durchgängig mit 9 Prozent erhoben wird.

Die Deputation erlaubt sich zum Beweise der dadurch entstehenden Ungleichheiten folgendes Beispiel anzuführen:

10,000 Thlr. angelegt in einem Grundstück sind = ca.	800 Einheiten und geben
10,000 =	a. 9 Pf. 24 Thlr. Steuern.
	in Hypotheken sind = ca. 40 Thlr.
	Einkommen und geben nach Tarif D. $3\frac{1}{2}$ Thlr. Steuern.

Ganz anders aber noch gestaltet sich das Verhältnis, wenn das betreffende Grundstück zur Hälfte verschuldet ist. Es zahlen dann:

10,000 Thlr. angelegt in Grundstücken = 20,000 Thlr. Werth = 1600 Einheiten à 9 Pf. 48 Thlr. Steuer.

Der Darleiner, der gewissermaßen als Eigentümer der ersten Werthshälfte des Grundstücks angesehen werden kann, erscheint also circa 16 mal niedriger besteuert, als der Besitzer der zweiten Hälfte, und der Staat erfindet zum Zwecke der Besteuerung ein doppeltes Kapital, wo nur ein einfaches vorhanden ist.

An diesen Missverhältnissen participiren Stadt und Land und es bleibt zu verwundern, daß man in der Kammer bei den häufigen Kämpfen über ungleiche Besteuerung fast immer das platte Land den Städten gegenüber gestellt hat, während in der Wirklichkeit die große Ungleichheit weit weniger zwischen diesen, als zwischen dem städtischen und ländlichen Grundbesitz auf der einen und den Gewerbetreibenden und Kapitalisten auf der andern Seite besteht.

Ein Grund gegen die höhere Besteuerung des Renteneinkommens ist zunächst die Furcht, Kapitalisten aus dem Lande zu treiben. Die Deputation will keineswegs bestreiten, daß übertriebene Ansprüche, d. h. solche, welche außer Verhältnis des Ertrags der Kapitale stehen, dieselben verschrecken können; allein unverhältnismäßige Steuern beeinträchtigen auch den Grundbesitz und die Gewerbe. Das Kapital bleibt übrigens trotz seines im Allgemeinen cosmopolitischen Charakters gern im Lande, weil ihm die Prüfung der Sicherheit der verpfändeten Objecte oder der Unternehmungen, an denen es betheiligt ist, leichter wird; außerdem folgt es der Höhe der Erträge, die nur zum sehr kleinen Theil von einer mäßigen Steuer abhängen und endlich wechselt die Inhaber der Kapitale ihren Wohnsitz nach Maßgabe der Annehmlichkeiten desselben, nach Familien- und geselligen Beziehungen; aber nicht so leicht wegen einer Steuer, so lange dieselbe nicht ganz außer Verhältnis zu denen anderer Erwerbszweige steht. Wo übrigens Renteneinkommen nur ein Theil des Erwerbs ist, kann eine Auswanderung noch viel schwerer erfolgen.

Es hat aber der Staat, der allem Kapitale Schutz und Rechtswohlthat und seinen Besitzern den Genuss der mannigfachsten Einrichtungen gewährt, den gegründesten Anspruch, gleichmäßige Steuern von den Erträgen gleicher Arten von Kapitalen zu erheben.

Übrigens wird jedes Werthsoject erst dann volkswirtschaftlich nützlich, wenn es zu irgend einer bestimmten Unternehmung verwendet wird und es erscheint nicht gegeben, durch niedrigere Steuern das Kapital von eigner produktiver Unternehmung abzuhalten und der Unthätigkeit noch besondere Prämien zu bewilligen.

Der Einwand, daß eine höhere Steuer zu noch größeren Verheimlichungen führen werde, kann den Forderungen der Gerechtigkeit und den Bestimmungen des §. 39 der Verfassungsurkunde gegenüber nicht entscheidend sein; es würde sich vielmehr nur darum handeln, Mittel zu finden, diesen Verheimlichungen möglichst entgegen zu wirken, was allerdings niemals vollständig gelingen wird. Der gegenwärtige Ertrag der Rentensteuer an circa 130,000 Thlr. entspricht keineswegs dem aus den Hypotheken, Staatspapieren, Actien u. s. w. herrührenden Einkommen.

Gerade der schwierigen Ermittlung wegen und weil also das Renteneinkommen den Inhabern greifbarer Objecte gegenüber immer im Vortheil bleibt, ist eher ein höherer, als ein niedrigerer Steuersatz des ersten zu rechtfertigen.

Ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der jetzigen Renten- und der Grundsteuer ist ferner der bei letzterer nachgelassene Abzug der chirographarischen Schulden, während Hypothekenschulden für Grundstücke nicht abgezogen werden dürfen.

Wenn man mit der Deputation als richtig anerkennt, das Kapital nach seinen Erträgen und die Arbeit zu besteuern, so fällt jedes principielle Bedenken gegen die Abzüge der Hypothekenschulden, weil man kein Kapital besteuern kann, das nicht wirklich existirt.

Sehr treffend, sagte bei dem Landtage 1857/58 ein Abgeordneter:

„Wäre unsere Grundsteuer eine Einkommensteuer, so würde sie auf die ungerechteste Weise erhoben, die es geben kann. Denn wie ließe es sich mit dem Rechte vereinigen, daß eine Einkommensteuer von einem Grundstück erhoben wird, aus welchem ein Einkommen für den Besitzer gar nicht existirt, indem dasselbe durch die darauf haftenden Schulden absorbiert wird? wie ließe sich damit vereinigen, daß man eine Grundsteuer erhebt, während das Grundstück vielleicht gar nicht cultivirt wird? Nein, die Grundsteuer ist ein durch historisches Recht dem Staat bis zu einer gewissen Höhe vorbehaltener Anteil an der Grundrente.“

Wenn nun aber, wie die Deputation Seite 407 und flg. nachgewiesen zu haben glaubt, die letztere Meinung nicht richtig ist, so würde also die Besteuerung der Hypothekenschulden zur vollen Ungerechtigkeit.

Die Bestimmungen von 1857/58 gestatten, wie bereits bemerkt, den Abzug chirographarischer Schulden bei der Rentensteuer, weil diese eine progressive Einkommensteuer sei.

Die Deputation gibt das Letztere insofern zu, als die Rentensteuer nicht nach durchschnittlichen mittleren Erträgen, nicht nach äußeren Merkmalen derselben aufgelegt wird, sondern den wirklichen Ertrag treffen soll; allein schon der Name Einkommensteuer zeigt, daß man unter einer solchen nur den wirklichen Ertrag aller in einer Hand befindlichen Kapitale verstehen kann; nicht aber das Einkommen aus einer einzelnen Art derselben, weil